

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Universität Oldenburg; Vorläufige Ordnung der Zwischenprüfung für alle Unterrichtsfächer der zweiphasigen Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen

Bek. d. MWK v. 12. 5. 1982 — 1065 — 243 46-5

Die Universität Oldenburg hat die nachstehende Vorläufige Ordnung der Zwischenprüfung für alle Unterrichtsfächer der zweiphasigen Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) mit den nachfolgenden Auflagen genehmigt habe:

1. Bis zum 15. 12. 1982 sind gemäß § 20 Abs. 1 NHG die Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvoraussetzungen) abschließend in der Zwischenprüfungsordnung zu regeln.

2. Bis zum 15. 12. 1982 sind die Prüfungsanforderungen (Art und Umfang der Prüfungsleistungen) gemäß § 20 Abs. 1 NHG in der Zwischenprüfungsordnung abschließend zu regeln.

3. Bis zum 15. 12. 1982 ist in der Zwischenprüfungsordnung zu regeln, daß auf Antrag des Studenten bei der Meldung zur Zwischenprüfung die einzelnen Prüfungsleistungen zu benoten sind.

— Nds. MBl. Nr. 27/1982 S. 635

Anlage

Universität Oldenburg

Vorläufige Ordnung der Zwischenprüfung für alle Unterrichtsfächer der zweiphasigen Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der Student das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im zweiten Studienabschnitt besitzt.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgeschlossen.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Aus Mitgliedern der Lehrerausbildung für das Lehramt an Gymnasien (LAGy) und das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LABBS) wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Zwischenprüfungen. Er bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
— drei Professoren (davon einer LABBS),
— zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
— zwei Studenten (davon einer LABBS).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter in der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung (GKL) gewählt; sie müssen nicht Mitglieder der GKL sein. Die Studenten können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein ständiger Vertreter werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß an der Lehrerausbildung für das Lehramt an Gymnasien, der stellvertretende Vorsitzende für das Lehramt an berufsbildenden Schulen beteiligt sein.

(6) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich des LAGy dem Vorsitzenden, bezüglich des LABBS dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; sie vertreten sich bei den übertragenen Aufgaben gegenseitig. Sie werden vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt. Gegen deren Entscheidungen kann der Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die er in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

§ 4

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats. Als Prüfer können die auf Lebenszeit angestellten Lehrenden sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes für Lehrämter aus dem Bereich der Universität Oldenburg, darüber hinaus solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und ausbildungserfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 5

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst („demnächst“ schließt auch den laufenden Prüfungstermin ein) der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Lehramtsstudiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen mit anderer Aufgabenstellung oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Vorschlag des zuständigen Fachbereichs über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

(5) Die Anerkennungsvorschriften der Ordnungen der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und LABBS bleiben unberührt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der durch sein Verhalten die Durchführung der Prüfungsleistung schuldhaft unmöglich macht, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gegen die Entscheidung kann der Student Widerspruch beim Prüfungsausschuß einlegen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer:

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, und
2. die Sprachkenntnisse nach Maßgabe des RdErl. des MK vom 4. 5. 1973 (n. v.) nachweist (LAGy). Auf begründeten Antrag kann eine Nachfrist gesetzt werden. Wer zwei Sprachen nachzuweisen hat, die er bei Studienbeginn noch nicht beherrscht, muß zur Zwischenprüfung nur die Kenntnisse einer Sprache nachweisen; das Zwischenprüfungszeugnis erhält dann den Vermerk, daß die weiteren Sprachkenntnisse zur ersten staatlichen Prüfung nachzuweisen sind.

(2) Zur Zwischenprüfung kann auch zugelassen werden, wer ein anderes Lehramt studiert und ein ordnungsgemäßes Studium für das andere Lehramt und für das Lehramt an Gymnasien nachweist.

(3) Zur Zwischenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im gleichen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß § 8 Abs. 1.
2. ggf. Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen auf die Zwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 2.
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischenprüfung oder erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im selben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(2) Über die Zulassung entscheiden der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragten Prüfer. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Zwischenprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung wird im ersten und im zweiten Unterrichtsfach abgelegt. In jedem Unterrichtsfach wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, eine mündliche Prüfung durchgeführt; in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften LABBS treten an die Stelle der mündlichen Prüfung zwei studienbegleitende Prüfungen gemäß §§ 29 und 30 der Diplom-Prüfungsordnung (DPO) Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung, wobei neben den in § 30 DPO Wirtschaftswissenschaften aufgeführten Gebieten auch Berufs- und Wirtschaftspädagogik gewählt werden kann.

(2) Legt der Kandidat bei der Meldung zur Zwischenprüfung, jedenfalls rechtzeitig vor Durchführung der mündlichen Prüfungen, zwei nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen in einem Unterrichtsfach vor, so werden diese auf die Zwischenprüfung angerechnet; die Möglichkeit, solche Studienleistungen zu erbringen, ist abhängig von einem entsprechenden Lehrganbot in den jeweiligen Unterrichtsfächern gemäß Studienordnung. In diesem Unterrichtsfach entfällt dann die mündliche Prüfung. Im anderen Unterrichtsfach muß die mündliche Prüfung stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat 30 Minuten und erstreckt sich auf zwei verschiedene Studiengebiete des Unterrichtsfachs im 1. Studienabschnitt. Sie findet vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer statt.

(4) Auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistungen setzen die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung des Unterrichtsfachs im 1. Studienabschnitt einschließlich schriftlicher oder schriftlich dokumentierter mündlicher bzw. praktischer Leistungen voraus. § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Als Studienleistungen können Gruppenleistungen auf die Prüfung angerechnet werden. In beiden Fällen soll die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende bzw. anzurechnende Beitrag des Einzelnen muß wesentlich, abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Abschluß der Prüfung beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung in diesem Fach ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Studienberatung

Nach der Zwischenprüfung soll eine Studienberatung durch die Prüfer stattfinden.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Solange Studienordnungen für das Lehramt an Gymnasien bzw. LABBS nicht vorliegen, ist das Studium nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ordnungsgemäß, wenn folgende Nachweise erbracht werden:

— Teilnahme an Veranstaltungen der Unterrichtsfächer und der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in dem Umfang, der in den Beschlüssen der GKL für die Teilstudiengänge im 1. Studienabschnitt vorgesehen ist, durch Studienbuch (LAGy);

— Teilnahme an Veranstaltungen der Unterrichtsfächer und der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in Anlehnung an die Studienordnung Einphasige Lehrerbildung, durch Studienbuch (LABBS);

jeweils im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung erbrachte Studienleistungen werden gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 auf die Zwischenprüfung angerechnet, wenn sie den Nachweisen nach § 10 Abs. 4 inhaltlich gleichwertig sind. Die Nachweise können nachträglich ausgestellt werden. § 10 Abs. 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Im übrigen kann die GKL Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität Oldenburg gewährleistet ist; in fachlichen Angelegenheiten ist vorher der zuständige Fachbereichsrat zu hören.

§ 19

Inkraftsetzen

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Oldenburg, Fachbereich Chemie

Bek. d. MWK v. 2. 6. 1982 — 1062 — 243 08 — 2

Der Fachbereich Chemie der Universität Oldenburg hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 33/1982 S. 813

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Oldenburg

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Chemiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Chem.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.